

Merkblatt
Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

***Konsortialkredite an gebietsfremde und
gebietsansässige Darlehensnehmer***

I. Konsortialkredite von gebietsansässigen Geldinstituten an gebietsfremde Darlehensnehmer

1. Meldung der gebietsansässigen Geldinstitute nach § 59 AWV bei der Auszahlung der Kreditvaluta an den gebietsfremden Darlehensnehmer

Die Auszahlung der Kreditvaluta meldet das gebietsansässige Geldinstitut, das die Zahlung für eigene Rechnung entweder an den gebietsfremden Darlehensnehmer oder für dessen Rechnung an einen anderen Gebietsansässigen leistet (ausgehende Zahlung) und die im Gegenzug erhaltene Forderung in seine Bücher nimmt. In der Meldepraxis bedeutet dies, dass der gebietsansässige Konsortialführer oder die gebietsansässigen Konsorten die gezahlte Kreditvaluta in Höhe der jeweils eigenen Quote melden. Dabei sind die folgenden Freistellungstatbestände zu beachten:

1. Die Auszahlung von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten ist nicht zu melden (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 AWV).
2. Auszahlungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten sind nur zu melden, wenn es sich um Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnliche nicht börsenfähige Wertpapiere handelt (Kennzahl 123). Für andere Kredite mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten (Kennzahl 121) sind von Monetären Finanzinstituten (MFIs) gemäß Rundschreiben 2/2005 der Deutschen Bundesbank aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 64 AWV keine Auszahlungsmeldungen zu erstellen.

2. Meldung der gebietsansässigen Geldinstitute nach §§ 59 und 69 AWV über Tilgungen, Zinsen und Provisionen

Tilgungen, Zinsen und Provisionen meldet das gebietsansässige Geldinstitut, das die Zahlung für eigene Rechnung entweder von dem gebietsfremden Darlehensnehmer selbst oder für dessen Rechnung von einem anderen Gebietsansässigen entgegennimmt (eingehende Zahlung). In der Meldepraxis bedeutet dies, dass der gebietsansässige Konsortialführer oder die gebietsansässigen Konsorten die vereinnahmten Tilgungen, Zinsen und Provisionen in Höhe der jeweils eigenen Quote melden. Dabei sind die folgenden Freistellungstatbestände zu beachten:

1. Die Tilgung von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten ist nicht zu melden (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW).
2. Tilgungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten sind nur zu melden, wenn es sich um Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnliche nicht börsenfähige Wertpapiere handelt (Kennzahl 123). Für andere Kredite mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten (Kennzahl 121) sind von Monetären Finanzinstituten (MFIs) gemäß Rundschreiben 2/2005 der Deutschen Bundesbank aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 64 AWW keine Tilgungsmeldungen zu erstellen.

3. Form der Meldung

Die Meldungen über die Kreditauszahlungen und Tilgungen sind auf dem Vordruck Anlage Z 4 zur AWW (in besonderen Fällen auf Z 1), die Zinseinnahmen auf dem Vordruck Anlage Z 14 zu erstatten. Für die Auszahlungen und die Tilgungen bei Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ist die Kennzahl 123 zu verwenden; bei den Zinszahlungen ist die Kennzahl 184 bereits im Vordruck Z 14 eingefügt. Die vereinnahmten Provisionen sind auf dem Vordruck Anlage Z 4 zur AWW unter der Kennzahl 533 zu melden (vgl. Deutsche Bundesbank, Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz).

Da die Kreditauszahlungen und Tilgungen für eigene Rechnung immer auch dem Stand der Bücher im eigenen Rechnungswesen der gebietsansässigen Geldinstitute entsprechen müssen, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Transaktionen mit den Beständen, die von MFIs für die monatliche Bilanzstatistik und den Auslandsstatus gemeldet werden.

II. Konsortialkredite an gebietsansässige Darlehensnehmer (Unternehmen und Privatpersonen) mit gebietsfremden Darlehensgebern

1. Meldung nach § 59 AWW über Zahlungen im Zusammenhang mit Konsortialkrediten an gebietsansässige Darlehensnehmer

Bei Auszahlung der Kreditvaluta melden die gebietsansässigen Darlehensnehmer die Beträge, die rechnerisch auf die Anteile der gebietsfremden kreditgebenden Konsortialbanken entfallen (eingehende Zahlungen). Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen seitens der gebietsansässigen Darlehensnehmer, die rechnerisch auf die gebietsfremden Konsortialbanken entfallen, sind als ausgehende Zahlungen zu melden.

Auszahlungen und Tilgungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten sind nicht zu melden (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW).

In den übrigen Fällen sind die Meldungen auf dem Vordruck Anlage Z 4 oder Z 1 zur AWW zu erstatten. Als Kennzahl sind bei Auszahlungen der Kreditvaluta oder Tilgungen die Kennzahl

261 (bei Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren die Kennzahl 263), bei Zinszahlungen die Kennzahl 284 zu verwenden.

Eine Meldepflicht für gebietsansässige Konsortialbanken entfällt. Die Konsortialbanken werden allerdings gebeten, die gebietsansässigen Darlehensnehmer auf die Meldepflichten nach § 59 AWV hinzuweisen.

2. Meldungen nach § 62 AWV über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten

Die Konsortialbanken werden gebeten, die gebietsansässigen Darlehensnehmer auf die monatliche Meldepflicht nach § 62 AWV für die rechnerisch auf die gebietsfremden Konsortialbanken entfallenden Anteile hinzuweisen (Vordruck Anlage Z 5 zur AWV).

Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

Internet: www.bundesbank.de